

an die erste Kammer, diese hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni auch einen bezüglichen mündlichen Vortrag vernommen, und das Ergebniß ist, wie es damals berathen wurde, mittels Protokoll-extracts an die zweite Kammer gekommen. Die zweite Kammer hat den Gegenstand der ersten Deputation überwiesen, er ist in der Deputation berathen worden, und der Referent ist bereit, der Kammer mündlichen Vortrag darüber zu erstatten. Ich bitte daher, solchen in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu bringen.

Präsident D. Haase: Was den ersten Gegenstand anlangt, so wird die Kammer damit einverstanden sein, daß wir zur Erledigung der Sache sofort den kurzen Vortrag des Herrn Referenten v. nehmen. Was den zweiten Gegenstand betrifft, so werde ich ihn morgen auf die Tagesordnung bringen.

Referent Secretair D. Schröder: Der Gesetzentwurf, die Entschädigung der Realbefreiten betreffend, lautete in §. 7 dahin, daß, außer dem Falle processualischer Weiterungen, alle Verhandlungen in diesen Angelegenheiten durchgängig kosten- und stempelfrei zu expediren seien. Nun wurde bei Berathung des Gesetzentwurfs in der ersten Kammer ein Antrag gestellt, der zum Zweck hatte, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Behörden dahin anzuweisen, daß sie nicht etwa auch noch Depositengebühren von den zur Auszahlung kommenden Geldern von den Berechtigten erheben möchten. Es wurde zu diesem Zwecke angeführt, daß auch in Ablösungssachen, obgleich die nämliche gesetzliche Bestimmung bestanden habe, doch Fälle vorgekommen wären, wo die Bezirksämter sich Depositengebühren bei der Aushändigung von Landrentenbriefen von den Berechtigten hätten bezahlen lassen. Damit nun das bei Aushändigung der Steuerentschädigungen nicht wieder vorkomme, beantragte die erste Kammer einen diesfalligen Antrag in die ständische Schrift, und die zweite Kammer trat diesem Antrage ohne Bedenken bei. Dieser Antrag in der ständischen Schrift lautet so: „Wenn endlich §. 7 des Gesetzes außer dem Falle processualischer Verhandlungen für alle übrigen nach diesem Gesetze vorzunehmenden Expeditionen völlige Kosten- und Stempelfreiheit anordnet, es auch nach Mittheilung der bei der Berathung dieses Gesetzes zugegen gewesenen Regierungskommissarien nicht die Absicht ist, den Empfängern der Entschädigungscapitalien für deren Aushändigung durch die Bezirksämter Kosten ansinnen zu lassen, gleichwohl aber auch in Ablösungssachen Fälle vorgekommen sein sollen, in denen die Bezirksämter die ihnen vom Lehnhose aufgetragene Aushändigung von Landrentenbriefen, dergleichen gesetzlichen Bestimmung ungeachtet, nicht ohne Aushändigungs- und Depositionsgebühren bewirkt haben, so beantragen wir noch ehrerbietig:

„Allerhöchst dieselben wollen die Behörden demgemäß anweisen zu lassen geruhen.“

Als Antwort auf diese ständische Schrift ist nun neuerlich ein allerhöchstes Decret vom 15. Juni 1843 eingegangen, worin den Kammern mitgetheilt wird, daß alle Veränderungen in dem Gesetzentwurfe genehmigt und auch alle Anträge, mit Ausnahme dieses einzigen dritten, erfüllt werden sollen. In Bezug auf diesen dritten Antrag sprach sich aber das allerhöchste Decret da-

hin aus: „Wegen des unter 3 gestellten Antrags halten jedoch Se. Königliche Majestät eine Anweisung an die Bezirksämter, den Betheiligten für Aushändigung der Entschädigungscapitale keine Kosten und Depositengebühren anzufinnen, weder für nothwendig noch angemessen.“ Die Deputation hat sich über dieses allerhöchste Decret berathen und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß man die darin aufgestellten Gründe vollkommen anerkennen müsse. Sie kann daher der geehrten Kammer nur anrathen: bei dem allerhöchsten Decrete Beruhigung zu fassen, und zwar um so mehr, als überhaupt von der zweiten Kammer dieser Antrag nicht verlangt worden ist, und man hierin diesseits nur dem Wunsche der ersten Kammer nachgegeben hatte.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei, daß durch das allerhöchste Decret jener Antrag überflüssig geworden und sonach erledigt worden sei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir werden nun auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich auf Vortrag und Berathung des Berichts, insoweit derselbe gestern nicht bereits vorgetragen worden.

Referent Abg. Hensel: In dem Vortrage des Berichts über mehre Petitionen um Abänderung des Wahlgesetzes sind wir gestern bei dem VII. Abschnitte stehen geblieben. Dieser betrifft die analoge Anwendung der bei den städtischen Abgeordneten nach §. 60 des Wahlgesetzes in Ansehung der Ansässigkeit stattfindenden Modification auf die Vertreter der Landgemeinden. Das, was die Deputation hierüber sagt, lautet S. 584 des Berichts so:

Zu VII.

Nach Einführung der Landgemeindeordnung scheint es allerdings ein Act gerechter Gleichstellung zu sein, die Mitglieder der Landgemeinderäthe hinsichtlich der persönlichen Stimm- und Wahlfähigkeit ohne Anmeldung und ohne Censur mit den Mitgliedern der städtischen Verwaltungscolliegen auf eine Linie zu stellen und eine dahin führende Einschaltung in das Wahlgesetz zu beantragen. So gern also die Deputation hierauf an sich eingehen möchte, so findet sie doch außer dem Vorhandensein des hierin sehr verschiedenartigen Verhältnisses zwischen Stadt und Land beim Hinblick auf die Ausführung überwiegende Schwierigkeiten. Die Ausdehnung einer der eigenthümlichen, keineswegs die durchgängige Ansässigkeit bedingenden Zusammenfassung der Bewohnerchaft der Städte entsprechenden abhülflichen Maßnahme auf das platte Land würde hier vermöge des zwei- und resp. sechsjährigen Ausscheidens der zahlreichen Gemeinderathsmitglieder, hinsichtlich welcher das heimische Vertrauen für die vielen Orte der Wahlabtheilung gänzlich verschwindet, eine überaus große Veränderlichkeit und Unsicherheit in und für die landständischen Wahlen herbeiführen, zumal auch die landgemeindlichen Wahlen Mann für Mann erfolgen und bei ihnen nicht selten die Classe des geringsten Grundbesitzes durch ihre Mehrheit die Oberhand behält, was zwar für das Gemeinwohl nützlich, jedoch für das, gewisse Bürgschaften voraussetzende Gesamtwohl nachtheilig einwirken kann. Diese Bedenken führen daher die Deputation zu dem Erachten:

daß dieser Punkt auf sich zu beruhen habe.

Präsident D. Haase: Nach §. 60 des Wahlgesetzes ist den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte und der Stadt-